

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Jänner 1954

107/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, Dr. P f e i f e r, H e r z e l e und Genossen
an die Bundesregierung,

betreffend Missbrauch von Amtsgeheimnissen im Strafverfahren.

Die Bestimmung der Strafprozessordnung, die öffentliche Beamte der Zeugenpflicht im Strafverfahren dann enthebt, wenn sie durch ihre Vorgesetzten vom Amtsgeheimnis nicht entbunden wurden (§ 151 Z. 2 StPO.), wird immer häufiger missbraucht. Vor allem scheint die Entbindung vom Amtsgeheimnis seitens verschiedener Vorgesetzter dann verweigert worden zu sein, wenn sie selbst Gefahr laufen, durch die Zeugenschaft des untergebenen Beamten in ein Strafverfahren verwickelt zu werden.

Abgesehen davon, dass diese missbräuchliche Anwendung der betreffenden Bestimmung der StPO. eine schwere Behinderung der gerichtlichen Untersuchung und Wahrheitsfindung zur Folge hat, bedarf auch diese Bestimmung selbst, die aus einer Zeit völlig anders gearteter Staatsauffassung stammt, einer dringenden Überprüfung, inwieweit sie überhaupt mit den Grundsätzen eines demokratischen Staatswesens vereinbar und tragbar ist. Die Anwendung dieser Bestimmung erscheint lediglich dann gerechtfertigt, wenn durch eine Aussage eines öffentlichen Beamten die Sicherheit des Staates in Frage gestellt wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, die Bestimmungen über die Zeugenpflicht öffentlicher Beamter im Strafverfahren im Sinne der obenstehenden Ausführungen einer Überprüfung zu unterziehen und vor allem Vorkehrungen zu treffen, die eine missbräuchliche Anwendung dieser Bestimmung ausschliessen?

.....